

Satzung des Vereins
Ehemaliger des Gymnasiums
Himmelsthür e.V.



Beschlossen auf der Gründungsversammlung im Jahr 1980 in Hildesheim. Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 10.06.2016.

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein Ehemaliger des Gymnasiums Himmelsthür e.V."
- (2) Er hat den Sitz in Hildesheim/Himmelsthür und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist der Zeitraum vom 1. Mai eines Jahres bis zum 30. April des folgenden Jahres.

§2

Ziele, Aufgaben, Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck, die Identifikation und das Zusammengehörigkeitsgefühl aller aktiven und insbesondere der ehemaligen Mitglieder der Schulgemeinschaft des Gymnasiums Himmelsthür zu fördern und zu vertiefen und somit auch das Lernumfeld der Aktiven zu bereichern.
- (2) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:
 - a) Vereinsveranstaltungen für Ehemalige im Schulumfeld
 - b) Unterstützung der Schulgemeinschaft durch Zuwendungen
 - c) Unterstützung der Schule im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit
 - d) Zusendung des Schul-Jahrbuchs an seine Mitglieder
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft

- (1) Jeder Schüler des aktuellen Abiturjahrgangs und jeder ehemalige Schüler des Gymnasiums Himmelsthür kann Mitglied des Vereins werden.
- (2) Alle Lehrer und ehemalige Lehrer sowie Referendare und ehemalige Referendare der Schule

können Mitglieder werden mit allen Rechten und Pflichten.

(3) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§4

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung erworben. Ein besonderes Eintrittsgeld wird nicht erhoben.

(2) Die Mitgliedschaft endet:

a) durch schriftliche Kündigung, der Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Geschäftsjahr jedoch voll zu zahlen,

b) durch Ausschluss aus wichtigem Grund, z.B. wenn das Mitglied den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören. Ausgeschlossene Mitglieder können an den Veranstaltungen des Vereins nicht mehr teilnehmen. Ausnahmen hiervon regelt der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss.

c) durch den Tod des Mitglieds.

§5

Beiträge

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge.

(2) Der Jahresbeitrag kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit festgesetzt und geändert werden.

(3) Der Vorstand kann in besonderen Fällen von der Beitragspflicht befreien.

§6

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht,

a) den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen,

b) jede Änderung der Adresse und, falls eine Einzugsermächtigung besteht, der Bankverbindung unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen,

c) die nach Maßgabe der Satzung festgelegten Beiträge pünktlich zu zahlen.

§7

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben

- a) vergünstigten Zutritt zu allen Veranstaltungen und Festen des Vereins,
- b) in den Versammlungen beratende und beschließende Stimme,
- c) Anspruch auf kostenfreie Zusendung des Jahrbuches.

§8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

§9

Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
- (2) Sie wird vom Vorsitzenden des Vereins oder seinem Stellvertreter schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mindestens einmal jährlich einberufen.
- (3) Sie ist einzuberufen, wenn mindestens 20 Mitglieder dies schriftlich im Sinne des §37 BGB verlangen.
- (4) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von dem Protokollführer gegenzuzeichnen ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat die letzte Entscheidung in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten.
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Wahl der Mitglieder des Beirats und der Kassenprüfer.
 - c. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - d. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - e. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - f. Erlass der Beitragsordnung
 - g. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - h. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (zu Satzungsänderungen siehe §12).

(7) Die Mitgliederversammlung bestimmt für die Wahlen von Vorstand und Beirat einen Wahlleiter.

§10

Anträge zur Mitgliederversammlung

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge in Vereinsangelegenheiten zu stellen. Die Anträge sind vom Vorstand in die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung aufzunehmen, wenn sie schriftlich beim Vorstand mindestens sechs Wochen zuvor eingehen und mindestens von fünf Mitgliedern unterstützt werden. Die Tagesordnung ist vom Vorstand den Mitgliedern mitzuteilen.

(2) Anträge können, wenn sie von einer 2/3-Mehrheit der zur Mitgliederversammlung Erschienenen als dringlich anerkannt werden, in der Mitgliederversammlung selbst gestellt und behandelt werden.

§11

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Vertreter, dem Kassenwart, dem Schriftwart und einem Beisitzer (Vergnügungswart).

(2) Der Vorsitzende, sein Vertreter und der Kassenwart vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Alle drei sind Vorstand im Sinne des §26 BGB und jeweils allein vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ein Beschluss wird mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(4) Über Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.

(5) Zur Prüfung der Rechnung wählt die Mitgliederversammlung zwei dem Vorstand nicht angehörende Mitglieder, auf Grund eines Berichtes dieser Prüfer entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes.

(6) Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt.

§12

Beirat

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Vorstandes kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung ein Beirat gebildet werden. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Beirates.

(2) Der Beirat soll die Anzahl von zehn Personen nicht überschreiten.

(3) Die Mitglieder des Beirates müssen nicht dem Verein angehören.

(4) Der Beirat sollte mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Der Vorsitzende des Vereins führt ohne Stimmberechtigung den Vorsitz.

- (5) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Beiratsmitglieder anwesend sind. Ein Beschluss wird mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Stimmgleichheit reicht nicht aus.
- (6) Über Beiratsbeschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vereinsvorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.
- (7) Der Beirat soll den Vorstand bei seiner Arbeit, insbesondere bei der Planung und Durchführung von Vereinsveranstaltungen und -aktivitäten, unterstützen. Er hat beratende Funktion in allen Angelegenheiten.
- (8) Der Beirat wird für 1 Jahr gewählt.

§ 13

Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Über Satzungsänderungen und die Änderung des Vereinszwecks entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen und Zweckänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Der Verein kann durch eine hierzu eingeladenen Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit sämtlicher ordentlicher Mitglieder aufgelöst werden. Reicht die Zahl der anwesenden Mitglieder zur Auflösung nicht aus, muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, bei der die 3/4-Mehrheit aller anwesenden ordentlichen Mitgliedern zur Auflösung ausreicht.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (4) Bei Auflösung oder bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins fällt das gesamte Vermögen an den Förderverein für das Gymnasium Himmelsthür e.V. zwecks Verwendung für einen bestimmten gemeinnützigen Zweck, nämlich der Förderung von Bildung und Erziehung am Gymnasium Himmelsthür.